

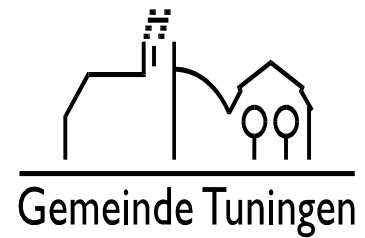
Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2017-000008

öffentlich

Az.: 023.22; 632.6

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 23.03.2017

TOP: 1.1

Großumbau Netto Tuningen: Anbau eines neuen Lagers mit Flachdach; Erweiterung Laderampe mit Flachdach; Anbau Leergutannahme mit Flachdach; Anbau Backshop mit Flachdach; Rückbau Giebel; Änderung des Schaufensters, Schwarzwaldstraße 18

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt einen Großumbau im Netto-Markt Tuningen in der Schwarzwaldstraße 18.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Grund- und Nahversorgung“.

Der Lageplan, Schnitt und die Ansichten Süd, Nord, Ost sind beigelegt.

Der Bauherr möchte im Zuge des Umbaus folgende Änderungen vornehmen: Anbau eines neuen Lagers mit Flachdach; Erweiterung Laderampe mit Flachdach; Anbau Leergutannahme mit Flachdach; Anbau Backshop mit Flachdach; Rückbau Giebel; Änderung des Schaufensters. Außerdem soll südlich und nördlich auf das Dach, jeweils ein selbstleuchtender Werbepylon aufgestellt werden. Und in der südöstlichen Grundstücksecke soll ein freistehender Werbepylon errichtet werden.

Um das Bauvorhaben wie geplant umsetzen zu können, benötigt der Bauherr folgende Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen.

- 1) Errichtung der beiden Werbepylonen auf dem Dach. In den Bebauungsplanfestsetzungen heißt es, dass Werbeanlagen ausschließlich auf den Gebäudefassaden anzubringen sind.
- 2) Errichtung des freistehenden Werbepylon mit einer Werbefläche von 5,20 m² pro Seite. Lt. den Bebauungsplanfestsetzungen darf bei einer freistehenden Werbeanlage die Werbefläche pro Seite max. 5 m² betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und folgende Befreiungen zu erteilen:

- 1) Errichtung der beiden Werbepylonen auf dem Dach. In den Bebauungsplanfestsetzungen heißt es, dass Werbeanlagen ausschließlich auf den Gebäudefassaden anzubringen sind.

- 2) Errichtung des freistehenden Werbepylonen mit einer Werbefläche von 5,20 m² pro Seite.
Lt. den Bebauungsplanfestsetzungen darf bei einer freistehenden Werbeanlage die Werbefläche pro Seite max. 5 m² betragen.